

Kreisverwaltung Siegburg  
Kaiser-Wilhelm-Straße 1  
53721 Siegburg

Bund für Umwelt  
und Naturschutz  
Deutschland LV NW e.V.

Kreisgruppe  
Rhein-Sieg-Kreis  
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für  
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner  
Geschäftsstelle BUND RSK  
Steinkreuzstraße 10/14  
53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241- 145-2000

[info@bund-rsk.de](mailto:info@bund-rsk.de)

[www.bund-rsk.de](http://www.bund-rsk.de)

30.05.2021

RSK 4-05.21 NSG  
66.3-6.08-156/21-sä  
Befreiung „Siegpromenade Dattenfeld“

Sehr geehrte Frau Säglitz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren nimmt der BUND NRW wie folgt Stellung und trägt die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

#### Zusammenfassung:

- Es wird angeregt, die gesamte Planung in einem Verfahren zusammenzufassen.
- Die Planung bedarf insgesamt einer FFH-Zulassungsprüfung, einschließlich der Bausteine außerhalb des FFH-Gebietes; diese Prüfung steht aus.
- Die FFH-VP weist grundsätzliche Mängel auf, die insbesondere die betriebsbedingten Beeinträchtigungen und die Summationsprüfung betreffen.
- Auch die Artenschutzprüfung würdigt die betriebsbedingten Störungen und die Auswirkungen des Lichts unzureichend.
- Im Sinne der Eingriffsminderung sollte die Wegebreite des Geh- und Radweges auf 2,5 m beschränkt werden.
- Ein Lückenschluss eines Siegtalradweges liegt nicht vor, da der Siegtalradweg insgesamt keine „Betriebserlaubnis“ hat. Im fehlt die FFH-Prüfung.
- Eine Beleuchtung sollte wegen der erheblichen negativen Folgen und fehlender Erforderlichkeit vollständig entfallen.
- Verbindliche Maßnahmen zur Renaturierung und zur förmlichen Umwidmung von Gewässerzugangsabschnitten sind nicht erkennbar.

Im Detail:

Der Antrag beschränkt sich bislang ausschließlich auf Maßnahmen, die innerhalb des Naturschutzgebietes geplant sind (s. z. B. Plan Anlage 3.1\_20-19\_GE\_Schnitte, Bericht S. 2ff.). Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld sind jedoch auch FFH-prüf- und ggf. zulassungspflichtig. Ein Bootsverleih hat ohne Frage Auswirkungen auf die FFH-Schutzgüter, wenn die Boote im FFH-Gebiet genutzt werden, und Gäste eines Platzes oder eines Bürger\*innengartens werden auch das Schutzgebiet und das Siegufer besuchen. Von den Maßnahmen, für die zurzeit ein Bebauungsplan vorbereitet wird, gehen Auswirkungen wie Lärm und Licht aus, die das Schutzgebiet erreichen. Die Pläne für an das FFH-Gebiet angrenzende Flächen sollten daher mit denen im vorliegenden Verfahren zusammengefasst und in ein Verfahren integriert werden. In der FFH-Summativprüfung sind ohnehin alle Verfahren gemeinsam –und mit weiteren Vorhaben – zu prüfen. Keinesfalls sind Maßnahmen außerhalb der Gebietsgrenze unerheblich, auch wenn der Rhein-Sieg-Kreis hier regelmäßig rechtswidrig keine FFH-Prüfung durchsetzt (aktuell z. B. Bauvorhaben „In der Ädel“ Dreisel oder Bauvorhaben „Westerwaldstraße“ in Hennef-Uckerath).

Rechtlicher Hintergrund:

VG Köln, **Urteil vom 24.07.2012 - 14 K 4263/11**

*„In rechtlicher Hinsicht erfolgt das Erfordernis der Befreiung zunächst aus § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Schon der Wortlaut dieser Regelung stellt nicht auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern darauf ab, dass das Gebiet durch eine verbotene Handlung beeinträchtigt wird. Demzufolge geht auch die Literatur zu § 23 BNatSchG n.F. - soweit ersichtlich - einvernehmlich davon aus, dass die grundsätzlich verbotene Handlung nicht im Naturschutzgebiet vorgenommen werden muss, sondern dass es ausreicht, wenn dort der Handlungserfolg eintritt.*

*So ausdrücklich Lütkes/Ewer, Kommentar zum BNatSchG, 2011, § 23 Rd. 11; ebenso: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 23 Rd. 36; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl., § 23 Rd. 35; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, § 23 BNatSchG, Rd. 19.*

*Der Bundesgesetzgeber hat damit das für Natura-2000-Gebiete europarechtliche vorgegebene Schutzniveau übernommen, bei dem kein Unterschied danach gemacht wird, ob die Handlungen innerhalb oder außerhalb des Schutzgebietes erfolgen.*

*So ausdrücklich Fischer-Hüftle, NuR 2008, 213 ff. zum dem wortgleichen Entwurf des § 23 des Umweltgesetzbuches III.“*

Die Prüfpflicht für Vorhaben entfällt auch nicht, wenn in der Schutzgebietsverordnung eine pauschale Freistellung bereits formuliert ist, da das Europarecht und das Bundesrecht vorrangig zu beachten sind. Die pauschale Freistellung z. B. in § 10 Nr. 2 d) der NSG-VO (2005) des Bootsverleihs ist nicht EU-rechtskonform, da der Verordnung keine operationa-

---

Anerkannter Naturschutzverband-  
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26  
e-mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 707  
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07  
BIC: BFSWDE33XXX

lisierte, schutzzielbezogene FFH-Maßnahmenkonzeption bzw. keine operationalisierten, verbindlichen Schutzziele zu Grunde liegen. Das wäre aber erforderlich, um fachlich nachvollziehbar und begründet Freistellungen aussprechen zu können. Die Freistellung der Schutzgebietsverordnung ist (wie in vielen Verordnungen im Rhein-Sieg-Kreis, die FFH-Gebiete betreffen) daher nicht anwendbar und entlässt somit nicht aus der Prüf- und Genehmigungspflicht für Pläne und Projekte. Die Freistellung verstößt vielmehr offensichtlich gegen die FFH-Schutzziele und ist zugleich keine im EU-Recht aus dem FFH-Maßnahmenkonzept entwickelte und daher von einer erneuten Prüfung freigestellte Verwaltungsmaßnahme zu Gunsten der Schutzgebietsentwicklung.

Auch angesichts der laufenden EU-Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der erheblichen Mängel im Vollzug des FFH-Gebietsschutzes ist daher anzunehmen, dass die NSG-VO und das sogenannte „Maßnahmenkonzept“ aus dem Jahre 2020 einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten würden. Es ist also ratsam, hier eine umfassende Zulässigkeitsprüfung vorzunehmen, um eine Rechtssicherheit zu erreichen. Alternativ lohnt mit Blick auf die hohen rechtlichen Ansprüche und die fehlende Bewältigung der Schutzaufgaben durch den Rhein-Sieg-Kreis (kein Landschaftsplan, kein wirksames schutzzielorientiertes und operationalisiertes FFH-Konzept) die Erwägung, lediglich am Status quo festzuhalten und auf eine grundlegende Neugestaltung zu verzichten, da die Erfolgsaussichten für eine Zulassung unter diesen brüchigen Rahmenbedingungen nicht hoch sind.

Bei einer Prüfung sind besonders kritisch zu betrachten:

- Der Bau und Betrieb von Bootsverleih und Bootszugang im Widerspruch zu den Schutzzielen
- Bau und Betrieb von Bootsverleih und Bootszugang bei gleichzeitig geplantem Abriss des Wehres (Maßnahme D05-10 i.V.m. G07-14) im sogenannten FFH-Maßnahmenkonzept.
- Artenschutzrechtliche Zulässigkeit auch des Betriebs (z. B. Winter- und Rastvögel)
- Fehlende Belastungs- bzw. Besucher\*innenzahlen oder Begrenzungen im Gesamtverfahren
- Beleuchtung ohne eines sachlichen Erfordernisses für eine Beleuchtung
- Fehlende Nutzungszulässigkeit für den Siegtalradweg, für den ein Lückenschluss errichtet werden soll.
- Fehlende Naturschutzmaßnahmen im Sinne des Antrages (Besucher\*innenlenkung)

Das vorgetragene Argument des Lückenschlusses für den Siegtalradweg ist insofern nicht hilfreich, weil zum einen ein großer Teil der baulichen Aktivitäten im Antrag mit dem Lückenschluss gar nicht zusammenhängt und zum anderen der Betrieb des Radweges keine FFH-Prüfung und naturschutzrechtliche Befreiung oder Ausnahme erhalten hat. An einem

Lückenschluss für ein unzulässiges Vorhaben besteht insofern grundsätzlich kein öffentliches Interesse, es überwiegt jedoch auf keinem Fall dem öffentlichen Interesse am Schutzzollzug des FFH-Gebietes Sieg.

Da der Lückenschluss des Siegtalradweges ein bedeutendes Argument im Antrag ist, sei auch hierzu die Rechtsproblematik erläutert: Der Projektbegriff im Sinne der FFH-Richtlinie ist wirkungsbezogen zu verstehen und umfasst alle Beeinträchtigungen der Natur (st. Rspr. EuGH, Urt. v. 14.1.2010, C-226/08, Rn. 38; Urt. v. 7.11.2004, C-127/02 Rn. 24 ff; Urt. v. 10.1.2006, C-98/03 Rn. 40 ff.). Damit sind auch Einwirkungen erfasst, die nicht mit baulichen Veränderungen einhergehen (EuGH Urt. v. 10.1.2006, C-98/03 Rn. 40 ff.). Aus diesem Grund werden z. B. im Rahmen der Verkehrswegezulassung in FFH-Gebieten Geschwindigkeitsbeschränkungen und ähnliches als Minderungsmaßnahmen angewendet.

Weiterhin führt der Bau neuer (auch erneuter!) Beleuchtungseinrichtungen zu erheblichen und vermeidbaren Konflikten. Den nach unserer Einschätzung naturschutzfachlich bislang besten Stand der Zusammenfassung zum Thema „Beleuchtung“ bietet dabei das Papier „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“, Publikation Nr. 8 von EUROBATS. Dort heißt es u.a. :

*„Da es nahezu unmöglich ist, unerwünschte Effekte von Licht, unabhängig vom Lampentypus und Lichtspektrum, gänzlich auszuschließen, wird deutlich, dass Dunkelheit immer einer Beleuchtung vorzuziehen ist.“*

*„Grundsätzlich sollte nächtliches Kunstlicht streng vermieden werden, und künstliche Beleuchtung sollte nur wenn es unbedingt notwendig ist installiert werden, d.h. wenn Kunstlicht aus Sicherheitsgründen oder zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben benötigt wird.“*

*„Bei der Planung neuer Beleuchtungsprojekte sollte ein Nettoverlust von dunklen Bereichen vermieden werden.“*

*„Allerdings muss angemerkt werden, dass lange Wellenlängen für Spanner-Schmetterlinge (Geometridae) genauso attraktiv sind wie kurze (Somers-Yeates et al. 2013), und dass ein negativer Einfluss von nächtlichem Kunstlicht, unabhängig vom Farbspektrum der Beleuchtung, auf die Fortpflanzung von Nachtfaltern nachweisbar ist (Van Geffen et al. 2015b). Daher scheint die Erweiterung von Dunkelkorridoren und dunklen Bereichen in vom Menschen bewohnten Landschaften die beste Möglichkeit zu sein, um negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, einschließlich Insekten, wirksam zu begrenzen (Gaston et al. 2012). Die Außenbeleuchtung sollte mindestens 25m von Vegetationsflächen und mindestens 40m von Flussufern entfernt sein, um den Einfluss auf Insekten zu limitieren (Perkin et al. 2014; Degen et al. 2016).“*

Weiterhin lohnt z. B. ein Blick in die Fachliteratur zum Thema „Fische und Licht“. In ihrer Doktorarbeit schreibt Diplom-Biologin Anika Brüning („Wenn für Fische die Nacht zum Tag wird“):

*„Bekannt ist bereits, dass künstliches Licht Wachstum und Entwicklung beeinflusst und sogar die Laichwanderung diadromer (wandernder) Fische stören kann. (...) Dennoch lässt sich eindeutig feststellen, dass die Lichtverschmutzung biologische Rhythmen von*

*Fischen beeinflusst. Die Unterdrückung des Melatoninrhythmus könnte dabei viele Auswirkungen haben, die bislang noch nicht ausreichend untersucht sind. So könnten die Folgen für Immunsystem, Wachstum und Entwicklung sowie Verhaltensweisen nicht nur einzelne Fische, sondern ganze Populationen beeinflussen. Artsspezifische Unterschiede in der Empfindlichkeit gegenüber künstlichem Licht in der Nacht und die damit einhergehenden Auswirkungen auf die Fortpflanzungsbiologie der Fische könnten zu Verlagerungen von biologischen Nischen führen, Räuber-Beute-Beziehungen stören und sich auf Artgemeinschaften und ganze Ökosysteme auswirken.“*

Die Beleuchtung ufernaher Abschnitte hat besonders nachteilige Auswirkungen auf vielfältige Artengruppen, die Insekten, die Fische (!) und die Fledermäuse, aber auch auf Amphibien und Reptilien. Gerade die FFH-Gebiete sollten daher vor Lichtverschmutzung jeder Art so gut als möglich geschützt werden. Im Rahmen der Erstellung bzw. notwendigen fachlichen Überarbeitung der FFH-Maßnahmenkonzepte ist es sogar erforderlich, die aktuelle Lichtbelastung insgesamt zu thematisieren und „Verdunklungskonzepte“ zu entwickeln, wie die aktuelle Lichtbelastung in der Siegaue abgebaut werden kann.

Für eine Beleuchtung des Weges kann weiterhin kein überwiegendes öffentliches Interesse dargelegt werden, da sie auf die Erholunglenkung, die hier beabsichtigt sein soll, keinen Einfluss hat und auch für den Lückenschluss des Radweges nicht relevant ist. Der Radweg ist über weite Strecken nicht beleuchtet. Die Beleuchtung dient auch selbständig nicht dem Naturschutz, selbst wenn sie ggf. eine gewisse Verbesserung gegenüber der Bestandsbeleuchtung bedeutet. Es ist an dem Standort keine Beleuchtung erforderlich. Die Promenade nachts nutzen zu können, führt ausschließlich zu zusätzlichen Belastungen des Schutzgebietes und entlastet keine anderen, ebenfalls nicht beleuchteten Uferabschnitte.

Eine Beleuchtung der Promenade ist auch nicht erforderlich, da es ein beleuchtetes Wegeangebot im Ort gibt. Der Weg hat keinerlei örtliche Erschließungsfunktion, sondern dient ausschließlich der Erholung. Diese sollte nachts ohnehin zum Schutz des Schutzgebietes reduziert werden.

Die Aussage im Gutachten, „der Gewässerbereich wird durch die Beleuchtung der Promenade nicht tangiert“ (S. 6) ist fachlich nicht nachzuvollziehen. Um eine ausreichende Wirkungsschwäche zu erreichen, werden zu Ufern 40m Mindestabstand zu Beleuchtungseinrichtungen empfohlen (s.o. Eurobats, No. 8, 2019). Im konkreten Fall liegt der Abstand bei ca. 10 bis 20 Metern! Gerade die Wasserfledermaus gilt als lichtscheue Fledermausart. Unklar ist überdies, wie die angrenzenden geplanten öffentlichen Plätze / Gärten beleuchtet werden, da Aussagen dazu im Antrag fehlen.

Die Beleuchtung hätte auch in der FFH-Summationsprüfung beachtet werden müssen!

Es fehlen im gesamten Antrag Zahlen und Hinweise zur geplanten Auslastung bzw. Beschränkung der Nutzung. Wie viele (Tret-)Boote dürfen fahren, werden sie auf die 50 Boote im Sinne der NSG-VO angerechnet, gibt es im Winter ein Fahrverbot zu Gunsten der Rast- und Zugvögel?

Die Grundannahme, mit Maßnahmen, die der Attraktivitätssteigerung für Besucher\*innen an einzelnen Punkten im Schutzgebiet dienen, sei eine Besucher\*innenlenkung zu Gunsten des Schutzgebietes verbunden, hat sich in den letzten Jahren in allen Schutzgebieten

des Rhein-Sieg-Kreises als unzutreffend erwiesen. Die offiziellen Zugangsstellen wirken vielmehr als Einfallstore, von denen aus, sobald sie belegt sind, benachbarte oder zusätzliche Schutzgebietsflächen aufgesucht und in Anspruch genommen werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Zugangsstellen nicht einfach lokal von der Bevölkerung genutzt werden, sondern vom Kreis über die Tourismusförderung (z.B. Siegtalradweg) breit beworben werden. Der Nutzungsdruck steigt dabei so stark an, dass es der für den Schutzvollzug zuständigen Naturschutzverwaltung nicht mehr gelingt, die Verstöße einzugrenzen oder die Menschen zu steuern.

Nähme man die Argumentation der wirksamen Besucher\*innenlenkung jedoch hilfsweise an, wäre es erforderlich, dafür zunächst ein schlüssiges Gesamtkonzept für das FFH-Gebiet Sieg (oder zumindest den gesamten Siegabschnitt in Windeck) aufzubauen und abzustimmen, ehe man belastende, die Erholungsnutzung fördernde Einzellösungen zulässt.

So erweist sich der hier gewählte Standort für eine Besucher\*innenlenkung hin zu diesem Standort als ungeeignet, wenn und solange mit ihm politisch die Erwartung verknüpft wird, das Wehr Dattenfeld zu erhalten und damit den Staubereich mit Tretbootfahren weiter nutzen zu können. Hierfür wird auch eine Bootseinsatzstelle beantragt und der Bau eines Bootsverleihs geplant, obwohl das Wehr in den übergeordneten Plänen (WRRL, FFH) in Frage gestellt wird. Insofern läuft die in den Verfahrensunterlagen vorgetragene Versicherung der Windecker Verwaltung, die Maßnahme „Drei Fenster zur Sieg“ habe keine Rückkopplung auf die Zukunft des Wehres eher ins Leere bzw. wird von der Ratsmehrheit eher nicht mitgetragen.

Tatsächlich ist es substantielles Interesse der Wasser- und Naturschutzverwaltung, das Wehr Dattenfeld in den nächsten Jahren ganz oder teilweise zurückzubauen, um den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie und des FFH-Gebietsschutzes genügen zu können.

Die Gewichtung des öffentlichen Interesses am Vollzug des Gewässer- und Naturschutzes zu erfassen, wird im Beteiligungsfall von der Antragsstellerin, der Gemeinde Windeck, versucht, aber ohne Erfolg. Sie vorzunehmen wäre aber ohnehin Aufgabe der genehmigenden Behörde, die hier leider bis dato keinerlei Angaben gemacht hat. Die Antragsstellerin führt lediglich aus, dass die vorliegenden Gutachten hier keine erhebliche Beeinträchtigung erwarten lassen. Ein Bezug zu den Schutzzielen des FFH-Gebietes und eine Auseinandersetzung mit dem Stand des dort zu leistenden Naturschutzes fehlt dagegen. Die genehmigungszuständige Behörde hat im Verfahren weder selbst eine Prüfung der geplanten Maßnahmen vorgenommen noch erfasst sie die eigenständigen Entwicklungsziele für das Gewässer, die den Maßnahmen zur Stärkung der Erholungsnutzung entgegenstehen oder entgegenstehen könnten. So fehlt z.B. die Rückkopplung, dass durch die beantragten Maßnahmen der Rückbau des Wehres politisch erschwert wird oder die Beruhigung des Siegtals sich in den letzten Jahren eben nicht auf dem Wege der erwünschten Besucher\*innenlenkung durch bauliche Maßnahmen zu Gunsten der Erholungsförderung umsetzen ließ.

Wenn die Antragsstellerin darlegt, die Maßnahme diene sogar gerade dem Vollzug der NSG-VO, weil benachbarte Uferbereiche entlastet werden würden, fehlt es hier an einer materiellen Substanz. Wie diese freizustellenden Uferabschnitte fortan vor Besucher\*innen geschützt werden oder welche Maßnahmen dort dann für den Naturschutz durchgeführt

Anerkannter Naturschutzverband-  
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26  
e-mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 707  
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07  
BIC: BFSWDE33XXX

werden, ist nicht erkennbar. Tatsächlich bildet der Antrag ausschließlich Maßnahmen ab, die die Erholung am Standort unterstützen. Es sind keine eigenständigen Maßnahmen zu erkennen, die Natur im Sinne der FFH-Ziele wiederherstellen oder die eine Besucher\*innenlenkung an den Uferabschnitten, die für die Natur zurückgewonnen werden sollen, unterstreichen oder wirksam unterstützen. Ein Schutz- oder Lenkungskonzept entsteht nicht dadurch, dass man eine den Schutzzielen entgegenstehende Nutzung zulässt oder verstärkt und hofft, daraus ergäbe sich von selbst eine positive Lenkungswirkung, so wie es auch nicht zu einer Verkehrswende kommt, indem Radwege gebaut werden, sondern nur, wenn zugleich Maßnahmen zu Lasten des Autoverkehrs ergriffen werden. Insofern hat der Antragsteller keine Argumente entwickelt, warum hier ein zwingend überwiegendes öffentliches Interesse an der Umsetzung der Baumaßnahmen insgesamt besteht, das dem öffentlichen Interesse am Vollzug der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Gebote zur Entwicklung der Sieg als naturnahes Gewässer mit landesweiter Bedeutung für den Auen- und Fischartenschutz vorgeht.

Der beantragte Eingriff ist auch nicht atypisch, da Erholungsnutzung von je her ein Grundproblem an der Sieg darstellt. Der Umstand, dass Gemeinden, Städte und der Kreis die naturschutzfachliche Entwicklung der Schutzgebiete versäumt haben, aber immer weitere Erholungs- und Tourismusprojekte entwickelt wurden und werden, und es nun nicht mehr gelingt, das Image der Siegaue als Erholungspark loszuwerden, ist keine geeignete Legitimationsbasis für einen atypischen Einzelfall. Die Kommunen an der Sieg haben bis heute nicht verstanden, dass ein Zugriff zu Gunsten der Erholung in Schutzgebieten nicht im ständigen Vorgriff erwogen werden kann. Vielmehr ist es erforderlich, eine erfolgreiche naturschutzfachliche Entwicklung voranzubringen, um auf der Basis des erreichten oder zumindest realistisch in Aussicht stehenden „guten Erhaltungszustandes“ Zugriffe in Teilräume zu ermöglichen. Wenn der „gute Erhaltungszustand“ erreicht ist und der dafür notwendige Flächenbedarf zumindest abgegrenzt ist, ist es möglich, bestehende Spielräume zu nutzen. In diesem Sinne läuft aktuell ja auch das EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland. Der Naturschutz versagt in den FFH-Gebieten, weil wir es in Deutschland nicht schaffen, mit der Vorgehensweise Schutzaktivitäten einzusparen und zugleich immer neuen Eingriffe in die Schutzgebiete zuzulassen, die Schutzgebiete in einen guten Erhaltungszustand zu überführen.

#### Artenschutzfachbeitrag:

Die Beleuchtung, der Betrieb und der Bootsverleih wurden mit ihrer Wirkung nicht geprüft. Gerade für die Anhang IV-Arten (Fledermäuse) ist dies aber relevant. Der Bootsverleih hat Auswirkungen auf die Fischfauna und die Zug- und Rastvögel.

#### FFH-Vorprüfung

Die Auswirkungen des Lichts werden fachlich unzureichend erfasst und bewertet. Eine sogenannte insektenfreundliche Beleuchtung löst nicht den Grundkonflikt der Lichtbelastung in unmittelbarer Nachbarschaft zum FFH-Gebiet. Der Empfehlung des BAT-Sekretariats der UN, mit Beleuchtungen, sofern sie irgendwie vermeidbar sind, von Gewässern mindestens 45 m Abstand zu halten, treten wir bei. Diese Empfehlung muss, auch im Sinne der Eingriffsvermeidung, gerade am Planstandort gelten. Es ist dort keinerlei Beleuchtung erforderlich und mit den Fischarten sind lichtempfindliche Organismen des FFH-Gebietes unmittelbar betroffen.

Anerkannter Naturschutzverband-  
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends  
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle  
Merowingerstr. 88  
40225 Düsseldorf  
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0  
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26  
e-mail: [bund.nrw@bund.net](mailto:bund.nrw@bund.net)

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln  
BLZ 370 205 00  
Geschäftskonto: 8 204 600  
Spendenkonto: 8 204 707  
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07  
BIC: BFSWDE33XXX

Die Summationsprüfung ist mangelhaft. An der Sieg finden etliche Beeinträchtigungen statt, sie reichen von Einleitungen, Bauvorhaben im Umfeld des FFH-Gebietes, Wegebaumaßnahmen, dem Bau von Brücken, Veranstaltungen, der Jagd und Fischerei, Maßnahmen der Landwirtschaft, Ufer- und Brückenbeleuchtung bis zu umfangreichen Belastungen durch die Naherholung und den beworbenen Tourismus.

„Ein Entwurf des Bebauungsplanes liegt noch nicht vor.“ (S. 12 der FFH-Vorprüfung). Dieser Umstand, belegt sehr eindrucksvoll und eindeutig, dass eine FFH-Vorprüfung zum jetzigen Zeitpunkt noch gar nicht durchgeführt werden kann, da selbst die projekteigenen Erwägungsinhalte noch teilweise fehlen.

Der aktuelle Antrag ist vor diesem Gesamthintergrund nicht geeignet, für die geplanten Verleih-, Verkaufs-, Sport- und Spieleinrichtungen sowie bauliche Anlagen die naturschutzfachliche Zulassung zu erwirken oder die FFH-Verträglichkeit nachzuweisen. Der FFH-Umgebungsschutz ist zu beachten und der FFH-Schutz insofern auch zu gewährleisten, wenn die geplante Störung ihren Ursprung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes hat.

Mit freundlichen Grüßen:

